

Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PSFUE-2022, die tarifvertragliche Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Bei Anwendung von Tarifverträgen, deren Bezügetabellen ähnlich wie im TVöD oder im TV-L aufgebaut sind, ist in **EF43** die „Art des Tarifvertrags“ ebenfalls mit „29“ (angelehnter TV) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in **EF13** auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/ TV-L/ TV-H zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann hier der Schlüssel „98“ verwendet werden.

Für einige Tarifverträge, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte (TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA), sind in EF43 (Art des Tarifvertrages) gesonderte Schlüssel zu vergeben.

Abkürzungen

AAppo	=	Approbationsordnung für Apotheker
AT-Angestellte	=	Außertarifliche Angestellte
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W	=	Besoldungsordnungen für Beamte/ Beamtinnen
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersonalvertretungsgesetz
hD, gD, mD, eD	=	höherer -, gehobener -, mittlerer - und einfacher Dienst
E	=	Entgeltgruppe
EStG	=	Einkommensteuergesetz
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
HebG	=	Hebammengesetz
L	=	Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen in LBesG; ämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzu-
Lehr- ordnen		
LBG	=	Landesbeamtengesetze
LBesG	=	Landesbesoldungsgesetze, z. B. Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
PfIBG	=	Pflegeberufegesetz
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SvEV	=	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TDL	=	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-H	=	TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
TV-L	=	TV für den öffentlichen Dienst der Länder
TVÜ-Länder	=	Überleitungstarifverträge der Länder zur Regelung des Übergangsrechts
TVöD	=	TV öffentlicher Dienst
TVöD-B	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen
TVöD-K	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser
TVöD-V	=	TVöD für den Bereich Verwaltung
TVÜ-Bund	=	Überleitungstarifverträge der Beschäftigten des Bundes
TVÜ-VKA	=	Überleitungstarifverträge der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des
Übergangsrechts		
TVHöD	=	TV für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst
TVPöD	=	TV für Praktikanten/ -innen des öffentlichen Dienstes
TVPrakt/ TV Prakt-L	=	TV über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikanten/ -innen, z. B. TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/innen der Länder
TVSöD	=	TV für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen
Dienst		
TVdS-L	=	TV für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit
eines		Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit
eines		Vollzeitbeschäftigten
TV	=	Tarifvertrag
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO	=	Verordnung

Anlage zu EF1 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022**Signierschlüsselverzeichnis für EF 1 = Bund/ Land****Hinweis: Für alle Datensätze!**

00	=	Bund
01	=	Schleswig-Holstein
02	=	Hamburg
03	=	Niedersachsen
04	=	Bremen
05	=	Nordrhein-Westfalen
06	=	Hessen
07	=	Rheinland-Pfalz
08	=	Baden-Württemberg
09	=	Bayern
10	=	Saarland
11	=	Berlin
12	=	Brandenburg
13	=	Mecklenburg-Vorpommern
14	=	Sachsen
15	=	Sachsen-Anhalt
16	=	Thüringen

Anlage zu EF7 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022**Signierschlüsselverzeichnis für EF 7 = Geschlecht****Hinweis: Für alle Datensätze!**

- | | | |
|---|---|-------------------------------------|
| 1 | = | männlich |
| 2 | = | weiblich |
| 3 | = | divers |
| 9 | = | ohne Angabe (nach Geburtenregister) |

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe „divers“ oder „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel „3“ bzw. „9“ zu verwenden.

Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022**Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 / EF 9 = Geburtsmonat / -jahr****Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld „leer“ bleiben.**

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

Hinweis:

Der Geburtsmonat ist monatsgenau anzugeben. Eine Angabe für das 1. oder 2. Halbjahr ist in der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes nicht ausreichend.

Geburtsjahr EF9:

Beim Geburtsjahr sind lediglich die letzten beiden Ziffer in EF9 anzugeben, z.B. 70 (= 1970).

Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Für alle Datensätze.

1 = Vollzeitbeschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

2 = Teilzeitbeschäftigte T1

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

3 = Teilzeitbeschäftigte T2

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte,

die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeitberufsausbildung** ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß dem „**FALTER-Arbeitszeitmodell**“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als

- **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Auch für **Beamte/ Beamtinnen des Bundes** wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als **T1-Beschäftigte** nachzuweisen.

Erläuterungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell (Modell der Flexiblen **ALTER**sarbeitszeit für Arbeitnehmer):

Beim Arbeitszeitmodell „FALTER“ handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer des **Bundes** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 11 des „TV zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ und für **Kommunen** im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“

- TVFlexAZ, jeweils vom 27. Februar 2010, geregelt.

- Familienpflegezeit

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz –FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/ Beamtinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

noch Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Noch Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tatsächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

Beispiel zur Verschlüsselung:

Arbeitnehmer in Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert

EF10	=	„2“ über beide Phasen hinweg,
EF21U1	=	„075“ über beide Phasen hinweg,
EF23U2	=	75 % des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und
EF47	=	50 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Pflegephase und 100 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Nachpflegephase

4 = Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Arbeitnehmer, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Darüber hinaus sind auch ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen zu erfassen, z.B. im Rahmen einer Übergangsvorsorge oder Ausgleichszahlung; allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) mehr vorzunehmen. Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen **Alleinbeschäftigten** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat **450 Euro nicht** übersteigt.

Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die Eingabefelder EF8, EF9 signiert werden (alle übrigen EFs bleiben „leer“).

Beschäftigte in Altersteilzeit

(Hinweis: Eine Aufteilung nach Phasen ist unbedingt erforderlich. Die Signierung mit dem Schlüssel „5“ ist nicht mehr zulässig)

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

7 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase

8 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase

9 = Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell

Hinweise:

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeit-Faktor EF21U1 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu 60 % möglich (siehe dazu die Anlage zu EF21U1). Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/-beamtinnen (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung –BATZV vom 6. Januar 2011) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben können die Schlüssel

noch: Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet.
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- **Leiharbeitnehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im **Vorruhestand**,
- Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- **Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 5)].

Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 – 4, 7 – 9; sonst „leer“.

1 = Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung -im Vorbereitungsdienst als Anwärter- befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen),
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeter Arbeitsvertrag).

2 = Personal in Ausbildung

Für die **Zuordnung zum Personal in Ausbildung** ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen,
 - Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag und
 - Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,
- nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:

Beamte/ Beamtinnen in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

noch

2 = Personal in Ausbildung

Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/-referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/-praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO); Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **199**;

- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/-anwärterinnen im ö-r AV; Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z. B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach Ausbildungsvertrag

- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**;

- Pflegepersonal in Ausbildung

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung (i.d.R. eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ Ausbildungsvertrag)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **499**.

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.

Dabei erhalten Berufpraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/

-pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/

-entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,

- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H), z. B.:
 - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
 - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach **§ 16e SGB II** oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach **§ 16i SGB II** erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsverhältnis“ stehen,
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**,
sind wie folgt zu verschlüsseln:
EF10 i.d.R. = 3, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 maximal ≤ 050, EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/ -entgelt x Stundenzahl, EF43 = **57** und EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („**Ein-Euro-Jobs**“) wahrnehmen (siehe Hinweis in der Anlage zu EF10, Blatt 3),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort).

5 = Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beamten/ Beamtinnen, Arbeitnehmer, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt“. Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (EF10 = 4).

Bei *Beamten/ Beamtinnen*:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Bei *Arbeitnehmern*:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes). An einem kurzfristigen rechtmäßigen Streik beteiligte Arbeitnehmer sind hierunter nicht zu signieren.

Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen unter dieser Signierziffer zu fassen. Allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatz-

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

noch

5 = O h n e Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Bei Arbeitnehmern:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes). An einem kurzfristigen rechtmäßigen Streik beteiligte Arbeitnehmer sind hierunter nicht zu signieren.

Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen unter dieser Signierziffer zu fassen. Allerdings sind in diesen Fällen keine Angaben zu den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) vorzunehmen. Dazu gehören beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit Übergangsversorgung gemäß § 46 Nr. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) sowie im Härtefall betroffene Arbeitnehmer mit Ausgleichszahlung gemäß § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBW).

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte => siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 3.

Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022**Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses****Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst „leer“.**

Auszubildende sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

1 = Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer „8“,
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „4“,
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

noch: Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/TV-L/TV-H** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden

(EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel „4“ und „5“** (Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind.

4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
 - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C 4 und W 3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte“),
 - **A** (erhalten in EF13 = E 2 – E 15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst mit einer Entgeltgruppe nach Anlage E des TVöD (Entgeltgruppen P 5 – P 16) bzw. Anlage C des TV-L / TV-H (Entgeltgruppen KR 5 – KR 17) sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „5“.

5 = Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den **Entgeltgruppen P 5 – P 16** (Anlage E des TVöD (Bund/VKA)) bzw. den **Entgeltgruppen KR 5 – KR 17** (Anlage C des TV-L/TV-H) zu verschlüsseln. Dies gilt auch für das Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD – Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD / TV-L / TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P 5 – P 16 bzw. KR 5 – KR 17 **zugeordnet** wurden (weitere Hinweise, siehe Anlage zu EF13).

8 = Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst „leer“.

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer, deren Entgelt sich
 - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
 - oberhalb der im **TVöD/ TV-L/ TV-H** vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel EF12 = 4, EF13 = 161 und EF43 = 52 (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 1 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
 - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3 ⇒ EF13 = 161 (Außertariflich),

C3, W2 ⇒ EF13 = 172 (E15Ü),

C2, W1 ⇒ EF13 = 173 (E15),

C1 ⇒ EF13 = 174 (E14).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
 - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
 - Außertarifliche (leitende Angestellte) ⇒ EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
 - Arbeitnehmer ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
 - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung), EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind soweit möglich den Entgeltgruppen P5 - P16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR5 - KR17 des TV-L/ TV-H zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind) (EF12 ist dann mit „5“ zu signieren),
 - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
 - Pflegepersonal ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
 - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe), EF43 = 54.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder §16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
 - ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

Beamte/ Beamtinnen¹⁾

Bund und Länder ohne Bayern

Besoldungsordnung Bayern

Höherer Dienst ²⁾	Gehobener Dienst ²⁾		
101 = B 11	204 = A 16 gD L ⁵⁾	101 = B 11	
102 = B 10	205 = A 15 gD L ⁵⁾	102 = B 10	
103 = B 9	206 = A 14 gD L ⁵⁾	103 = B 9	
104 = B 8	207 = A 13 gD L ⁵⁾	104 = B 8	
105 = B 7		105 = B 7	
106 = B 6	211 = A 14 gD S	106 = B 6	
107 = B 5	212 = A 13 gD S + Zulage	107 = B 5	
108 = B 4	213 = A 13 gD S	108 = B 4	
109 = B 3	214 = A 12	109 = B 3	214 = A 12
110 = B 2	215 = A 11	110 = B 2	215 = A 11
111 = B 1	216 = A 10 gD	111 = B 1	216 = A 10
	217 = A 9 gD		217 = A 9
114 = R 10		114 = R 10	
115 = R 9	299 = in Ausbildung	115 = R 9	299 = in Ausbildung
116 = R 8		116 = R 8	
117 = R 7	Mittlerer Dienst ²⁾	117 = R 7	
118 = R 6	311 = A 10 mD S	118 = R 6	
119 = R 5	312 = A 9 mD S + Zulage	119 = R 5	
120 = R 4	313 = A 9 mD S	120 = R 4	
121 = R 3	314 = A 8	121 = R 3	314 = A 8
122 = R 2	315 = A 7	122 = R 2	315 = A 7
123 = R 1	316 = A 6 mD	123 = R 1	316 = A 6
	317 = A 5 mD		317 = A 5
126 = C 4		126 = C 4	
127 = C 3	399 = in Ausbildung	127 = C 3	399 = in Ausbildung
128 = C 2		128 = C 2	
129 = C 1	Einfacher Dienst ²⁾	129 = C 1	
	411 = A 6 eD S		
130 = W 3, W L1-W L3 ³⁾	413 = A 5 eD S	130 = W 3	
131 = W 2	414 = A 4	131 = W 2	414 = A 4
132 = W 1	415 = A 3	132 = W 1	415 = A 3
	416 = A 2		
141 = A 16 hD+Zulage ⁴⁾	499 = in Ausbildung	141 = A 16 +Zulage ⁴⁾	499 = in Ausbildung
142 = A 16 hD		142 = A 16	
143 = A 15 hD		143 = A 15	
144 = A 14 hD		144 = A 14	
145 = A 13 hD		145 = A 13	
199 = in Ausbildung		199 = in Ausbildung	

- 1) Einschließlich Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (z. B. Bundespräsident, Bundeskanzler, Ministerpräsidenten/-präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen, Parlamentarische Staatssekretäre/ -sekretärinnen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/ -beamtinnen (z. B. hauptamtliche Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen und Beigeordnete).
- 2) In den Landesbeamtenengesetzen von **Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen** und **Sachsen-Anhalt** wurden die **vier Laufbahngruppen** zu **zwei Laufbahngruppen** zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Schlüsseln und Laufbahngruppen kann über die definierten Einstellungsämter innerhalb der beiden Laufbahngruppen vorgenommen werden. Ämter der **Laufbahngruppe 2** sind dem höheren und gehobenen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **gehobenen** oder **höheren** Dienst); Ämter der **Laufbahngruppe 1** sind dem mittleren und einfachen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **mittleren** und **einfachen Dienst**).
- 3) Die Besoldungsgruppen W L1 bis W L3 gelten gemäß Hessischem Professorenbesoldungsgesetz nur für das Land Hessen.
- 4) Amtszulage nach § 42 BBesG oder entsprechender LBesG

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 11, 15, 17, 24, 27, 29 Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/ TV-L/ TV-H gilt ^{1), 2)}
(einschließlich der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/ TV-L zugeordnet werden)

TVöD (Bund/VKA), z. B. Anlage A EF12 = 4 und EF13 = 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13 271 = E12 272 = E11 273 = E10 275 = E9c 276 = E9b 370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5 471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1	TV-L, TV-H, z. B. Anlage B EF12 = 4 und EF13 = 172 = E15Ü 173 = E15 174 = E14 175 = E13, E13Ü 271 = E12 272 = E11 273 = E10 (274 = E9) 276 = E9b 370 = E9a 371 = E8 372 = E7 373 = E6 374 = E5 471 = E4 472 = E3 473 = E2Ü 474 = E2 475 = E1
--	--

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

²⁾ Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen, für die der **TVöD-B** gilt oder sonstige Ärzte/ Ärztinnen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind hier nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen nach den Tarifverträgen **TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA** siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

**EF43 = 12, 14, 18, 29 Beschäftigte in der Pflege/ im Pflegedienst,
die in die Entgeltgruppen P5 – P16 bzw. KR5 – KR17 eingruppiert oder zugeordnet sind¹⁾**
(einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)

Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst nach Anlage E des TVöD (Bund/VKA), Entgeltgruppen P5 – P16 EF12 = 5 und EF13 = 291 = P16 292 = P15 293 = P14 294 = P13 295 = P12 296 = P11 297 = P10 298 = P 9 391 = P 8 392 = P 7 393 = P 6 492 = P 5	Beschäftigte in der Pflege nach Anlage C des TV-L (bzw. TV-H), Entgeltgruppen KR5 – KR17 (bzw. KR 3a – KR 12a bei TV-H) EF12 = 5 und EF13 = 290 = KR17 291 = KR16 (KR 12a) 292 = KR15 (KR 11b) 293 = KR14 (KR 11a) 294 = KR13 (KR 10a) 295 = KR12 (KR 9d) 296 = KR11 (KR 9c) 297 = KR10 (KR 9b) 298 = KR 9 (KR 9a) 391 = KR 8 (KR 8a) 392 = KR 7 (KR 7a) 393 = KR 6 (KR 4a) 492 = KR 5 (KR 3a)
--	--

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 19 Arbeitnehmer im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage C des TVöD-VKA gilt ¹⁾

TVöD, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage C EF12 = 4 und EF13 = 271 = S18 272 = S17 273 = S15 und S16, S16Ü 275 = S14 276 = S11b bis S13, S13Ü 370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	Entspricht TVöD-VKA, z. B. Anlage A EF12 = 4 und EF13 = 271 = E12 272 = E11 273 = E10 275 = E 9c 276 = E 9b 370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
--	--

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

EF43 = 20 Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage G des TV-L bzw. die Anlage F des TV-H gilt ¹⁾

TV-L /TV-H, Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. Anlage G des TV-L / Anlage F des TV-H EF12 = 4 und EF13 = 271 = S18 272 = S17 273 = S15, S16 276 = S11b bis S14 370 = S 9 bis S11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	Entspricht TV-L / TV-H, z. B. Anlage B EF12 = 4 und EF13 = 271 = E12 272 = E11 273 = E10 276 = E 9b 370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
---	---

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

EF43 = 23, 29 Ärzte/ Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L/ TV-H, TVöD-K, TV-Ärzte, TV-Ärzte/ VKA gelten ^{1), 2)} (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)

EF12 = 4 und EF13 = 172 = Ä 4, Ä3 173 = Ä 2 174 = Ä 1	EF12 = 4 und EF13 = 172 = EG IV, EG III 173 = EG II 174 = EG I
---	--

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/ Ärztinnen keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

²⁾ Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichen Dienstvertrag sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

Entgeltgruppe N (Notfallsanitäterinnen und -sanitäter) ¹⁾
EF43 = 11 TVöD-VKA

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung
EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)**

**EF43 = 54, 58 Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen (einschl. Praktikanten/
Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag); Studierende in einem dualen Studiengang**

- 199 = Ausbildung mit/ für **Hochschulabschluss/ Masterstudiengang**, z. B.
- Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten¹⁾;
 - auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);
 - Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich);
- 299 = Ausbildung mit/ für **Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang** u. dgl., z. B.
- Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV¹⁾;
 - Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes dualstudium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich), z. B. nach TVSöD, TVdS-L; duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG
 - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagoqen/ -pädagoqinnen²⁾;
- 399 = Auszubildende
- für Berufe nach dem BBiG, z. B. für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO;
 - für Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG);
 - Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
 - Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG)
 - Pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen,
 - Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen,
 - Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen,
 - Rettungsassistenten/ -assistentinnen²⁾ sowie
 - Vorpraktikanten/ Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -soweit das Vorpraktikum Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist;
- 499 = **verkürzte/ gestufte duale Ausbildung**, in der Regel als **2-jährige** Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO; auch Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege

¹⁾ Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).

²⁾ Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

EF43 = 51, 52, 53, 57 Arbeitnehmer, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können, z. B.

- Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die **nicht** den Einstufungen des TVöD/ TV-L/ TV-H, TV-Ärzte zugeordnet werden können,
- Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind

Hinweis: Der Signierschlüssel „491“ ist nicht mehr zulässig; bitte verwenden Sie stattdessen den Schlüssel „900“.

- 161 = **außertarifliche Angestellte** mit EF43 = 52 und EF17 = 98
Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 3 BPersVG, z. B. auch Ärzte/ Ärztinnen mit **außertariflichem Dienstvertrag**
- 900 = **nicht zuordenbar** mit EF43 = 51 bzw. 53 und EF17 = 98
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich** besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist
- 900 = **nicht zuordenbar** mit EF43 = 57 und EF17 = 98
Studentische Hilfskräfte, die **nicht** geringfügig beschäftigt sind.
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse).

Bitte beachten:

Anlagen zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes

Hinweis: Für alle Datensätze.

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer. Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst gesucht werden über folgenden Link (**kostenlose Online-recherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht**):

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

Hinweis:

Es ist immer der achtstellige Gemeindeschlüssel anzugeben; die Angabe des fünfstelligen Kreisschlüssels ist nicht ausreichend.

Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1, 8; sonst „leer“.

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für **Beamte/ Beamtinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgeld**.

Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindennamen des Wohnortes** in EF22U1 und EF22U3 angegeben werden.

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Landesrecht^{*)}

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 8 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis:

Es gelten die Stufen (zwölf statt acht) des „Bundesbesoldungsgesetzes“ (BBesG) vor dem 01. Juli 2009 weiter. Die zwölf (Dienstalters)stufen wurden in einigen Ländern inhaltlich durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter (**Erfahrungsstufen**). Für die Datenlieferanten der Länder wurde nachstehend für **Landesbeamte/ -beamtinnen** ein gesonderter landesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „Stufe“ erstellt.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie teilweise BesO W ^{*)}			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	01	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	02	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	03	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	04	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	05	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	06	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	07	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	08	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
	09	9	Stufe 9	09	9	Stufe 9
	10	10	Stufe 10	10	10	Stufe 10
	11	11	Stufe 11	11	11	Stufe 11
	12	12	Stufe 12	12	12	Stufe 12
				13	13	Stufe 13
				14	14	Stufe 14
				15	15	Stufe 15
Fest- gehäl-	98	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, teilweise BesO W ^{*)} sowie aus BesO R R3 - R10)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

^{*)} Für die Stufenzuordnung nach

- **Bundesrecht** (Bundesbesoldungsgesetz -BBesG ab 1. Juli 2009) sowie für
- **Hamburg** (Hamburger Besoldungsgesetz -HmbBesG ab 1. Februar 2010),
- **Berlin** (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz - BerlBesNG ab 1. August 2011),
- **Sachsen-Anhalt** (LBesG LSA ab 1. April 2011) und
- **Hessen** (Hessisches Besoldungsgesetz - HbesG ab 1. April 2014)

gibt es **eigene Anlagen!**

^{*)} Für die Stufenzuordnung der Besoldungsordnung W sind in:

- **Hessen** (Hessisches Professorenbesoldungsgesetz HPBesG ab 1. Januar 2013) fünf Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 sowie die neuen Besoldungsgruppen W L1 - W L3 ist „Festgehalt“ zu signieren.
- **Bayern** (Bay. Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung ab 1. Januar 2013) drei Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 bleibt es bei der Signierung „Festgehalt“.
- **Sachsen** (Sächsisches Dienstrechtsneuregelungsgesetz ab 1. April 2014) vier Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 nur die Stufen 1 und 2

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Bundesrecht und nach Landesrecht der Länder Hamburg und Berlin*)

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 8 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis:

Bund: Durch das „Dienstrechtsneuordnungsgesetz“ (DNeuG) wurde das „Bundesbesoldungsgesetz“ (BBesG) neu geregelt. Die (Dienstalters-)stufen wurden durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter.

Für Bundesbeamte/ -beamtinnen sind nur noch **acht** Stufen vorgesehen. Für einen Überleitungszeitraum gibt es zusätzlich noch **sieben** Überleitungsstufen.

Für die Datenlieferanten des Bundes wurde daher nachstehend für **Bundesbeamte/ -beamtinnen** ein gesonderter bundesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „**Stufe**“ erstellt.

Hamburg und Berlin: Durch das „Hamburgische Besoldungsgesetz“ (HmbBesG) und das „Berliner Besoldungsneuordnungsgesetz – BerlBesNG“ wurden ähnliche Regelungen getroffen. Dieses Schlüsselverzeichnis ist somit für die Beamten/ Beamtinnen nach Hamburger und Berliner Besoldungsrecht zu verwenden.

Bedeutung	Neue Bundesbesoldungsordnung A sowie teilweise W2 und W3 ¹⁾			Bundesbesoldungsordnung C (unverändert!)		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	21	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	22	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	23	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	24	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	25	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	26	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	27	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	28	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	30		Überleitungsstufe zu Stufe 1	09	9	Stufe 9
	31		Überleitungsstufe zu Stufe 2	10	10	Stufe 10
	32		Überleitungsstufe zu Stufe 3	11	11	Stufe 11
	33		Überleitungsstufe zu Stufe 4	12	12	Stufe 12
	34		Überleitungsstufe zu Stufe 5	13	13	Stufe 13
	35		Überleitungsstufe zu Stufe 6	14	14	Stufe 14
	36		Überleitungsstufe zu Stufe 7	15	15	Stufe 15
	37		Überleitungsstufe zu Stufe 8			
Festgehalt	98	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, BesO W (beim Bund nur W1) sowie aus BesO R R3 - R10)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

*) Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine **gesonderte Anlage!**

¹⁾ Durch das Professorenbesoldungsneuordnungsgesetz sind beim Bund für die Besoldungsgruppen W2 und W3 drei Stufen nach Erfahrungszeit rückwirkend zum 01.01.2013 eingeführt worden. Für die Stufen 1 bis 3 sind die Signierschlüssel „21“ – „23“ zu verwenden; Überleitungsstufen sind nicht vorgesehen.

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nur für Sachsen-Anhalt

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 8 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis:

Sachsen-Anhalt: Im Artikel 1 des „Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt“ vom

8. Februar 2011 (BesNeuRG LSA) wurde das Landesbesoldungsgesetz -LBesG LSA mit Wirkung zum 1. April 2011 neu gefasst. Das nachfolgende Schlüsselverzeichnis ist für Beamte/ Beamtinnen des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden, die nach dem neuen LBesG LSA besoldet werden.

Bedeutung	Besoldungsordnung A			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	21	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	22	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	23	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	24	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	25	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	26	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	27	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	28	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	31	1a	Überleitungsstufe 1a (für A6 - A14)	09	9	Stufe 9
	32	2a	Überleitungsstufe 2a (für A6 - A16)	10	10	Stufe 10
	33	3a	Überleitungsstufe 3a (für A6 - A16)	11	11	Stufe 11
	34	4a	Überleitungsstufe 4a (für A4, A6 - A11, A13 - A16; nur für A9 auch Ül-Stufe 4b)	12	12	Stufe 12
	35	5a	Überleitungsstufe 5a (für A4, A6 - A16; nur für A7 auch Ül-Stufe 5b!)	13	13	Stufe 13
	36	6a	Überleitungsstufe 6a (für A4, A6 - A12, A13 - A16)	14	14	Stufe 14
	37	7a	Überleitungsstufe 7a (für A7 - A14)	15	15	Stufe 15
Fest- gehalt-	98	Festgehälter (BesO B , Bezieher von Amtsgehalt, BesO W)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

^{*)} Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne die Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine gesonderte Anlage!!

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nur für Hessen*)

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 8 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis:

Hessen: Durch das „Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz“ (2. DRModG) vom 27. Mai 2013 wurde das Hessische Besoldungsgesetz mit Wirkung zum 1. März 2014 neu geregelt. Die (Dienstalters-)stufen wurden durch Stufen ersetzt, die sich an der Berufserfahrung orientieren und nicht mehr am Alter.

Bei Beamten/ Beamtinnen der Besoldungsordnung **A** sind nur noch **acht** Stufen vorgesehen; für einen Überleitungszeitraum gibt es zusätzlich noch neun Überleitungsstufen.

Für Beamte / Beamtinnen der Besoldungsgruppen **W2** und **W3** sind **fünf** Stufen vorgesehen. Bei Beamten / Beamtinnen bleibt es bei **zwölf** Stufen; bei der Besoldungsordnung **C** bei **fünfzehn** Stufen.

Bedeutung	Neue Besoldungsordnung A			Besoldungsordnung C sowie Besoldungsgruppen W2, W3 ¹⁾		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	21	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	22	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	23	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	24	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	25	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	26	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	27	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	28	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
Überleitungsstufen	30	Ü1	Überleitungsstufe zu Stufe 1 (einschl. Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1)	09	9	Stufe 9
	31	Ü2	Überleitungsstufe zu Stufe 2	10	10	Stufe 10
	32	Ü3	Überleitungsstufe zu Stufe 3	11	11	Stufe 11
	33	Ü4	Überleitungsstufe zu Stufe 4	12	12	Stufe 12
	34	Ü5	Überleitungsstufe zu Stufe 5	13	13	Stufe 13 ¹⁾
	35	Ü6	Überleitungsstufe zu Stufe 6	14	14	Stufe 14 ¹⁾
	36	Ü7	Überleitungsstufe zu Stufe 7	15	15	Stufe 15 ¹⁾
	37	Ü8	Überleitungsstufe zu Stufe 8			
Festgehälter	98	Festgehälter (Bes0 B, Bezieher von Amtsgehalt, BesGr. W1, WL1 - WL3 sowie R3 - R8)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

*) Für Besoldung nach **Landesrecht** (ohne die Länder Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Hessen) sowie **Tarifbeschäftigte** gibt es eine gesonderte Anlage!!

¹⁾ In den Besoldungsgruppen W2 und W3 sind nur die Schlüssel „01“ bis „05“ gültig.

Hinweis zur Besoldungsordnung W:

Bei den BesGr W L1, W L2 und W L3 bitte mit EF13 = 130 und EF17 = 98 signieren und zusätzlich in EF23U1 jeweils WL1, WL2 bzw. WL3 ausweisen. Bei den Professoren im Arbeitnehmerverhältnis (EF12 = 4) bitte ebenfalls in EF23U1 mit W1, W2 bzw. W3 füllen.

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/ TV-L/ TV-H)

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmo-
nat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zu-
ordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/ TV-L/ TV-H) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und
3.

Hinweis: Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

Bedeutung	TVöD/ TV-L/ TV-H, TV-Ärzte usw. auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund- ent- gelt-	01	1	Grundentgeltstufe 1
	02	2	Grundentgeltstufe 2
Entwicklungs- stufen	03	3	Entwicklungsstufe 3
	04	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe 4, 4a, 4b ¹⁾
	05	5	Entwicklungsstufe 5
	06	6	Entwicklungsstufe 6
Endstufen	07	Individuelle Endstufe 4	Individuelle Endstufe 4 +
	08	Individuelle Endstufe 5	Individuelle Endstufe 5 + ²⁾
	09	Individuelle Endstufe 6	Individuelle Endstufe 6 +
Zwischenstufen	12	Individuelle Zwischenstufe 2	Individuelle Zwischenstufe 2 +
	13	Individuelle Zwischenstufe 3	Individuelle Zwischenstufe 3 +
	14	Individuelle Zwischenstufe 4	Individuelle Zwischenstufe 4 +
	15	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle Zwischenstufe 5 +
Festgehäl- ter	98	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfah- rerinnen/ Kraftfahrer nach KraftfahrerTV Bund oder Pkw-Fahrer-TV-L (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine Stufenzuordnung zum TVöD/ TV-L/ TV-H möglich ist.	
	99	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

¹⁾ Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

²⁾ Individuelle Endstufe 5 + ist nur noch in der Entgeltgruppe E 3 möglich (gemäß der aktuellen Entgeltordnungen).

Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

(Merkmal für die Höhe des FZ)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und (EF12 = 1, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r-AV)

Familienstand im Familienzuschlag¹⁾

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Beamte/ Beamtinnen sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

1 = Ohne Familienzuschlag

Ledige, Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner nicht zum Unterhalt verpflichtet sind. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt

Personen, deren Ehegatte/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt

Verheiratete, Verwitwete oder Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind; andere Personen, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach Einkommensteuergesetz oder Kindergeldgesetz zusteht; andere Personen, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

¹⁾ Einschließlich **Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/-referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV)**, sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird. Im Datensatz PSFUE erhalten **Beschäftigte** in einem **ö-r AV** in EF12 statt einer '1' eine '4'. Sofern bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren und -referendarinnen Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/-anwärterinnen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch EF18 bzw. EF19 entsprechend zu füllen. Im Feld „Art des Tarifvertrages“ sind die ö-r AV (anders als bei Beamtenanwärtern und -anwärterinnen) auch mit EF43 = '54' zu signieren!

Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

**Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ)
(oder Kinderzulage nach TV-H)**

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 8 oder nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen im ö-r AV (oder bei Kinderzulage nach TV-H).

Kinderanteil im Familienzuschlag

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag, nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/ Beamtinnen,
- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sowie
- Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern).

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

Kinderzulage im Land Hessen nach TV-H

Für Arbeitnehmer des Landes Hessen werden ggf. Kinderzulagen gezahlt. Es ist die Kinderzahl anzugeben, für die ein Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält (Zählkinder sind wie bei den Beamten zu berücksichtigen).

Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) nach § 40 BBesG oder entsprechender LBesG EF19 =	Kinderzulage nach TV-H EF19 =
--	--------------------------------------

0 = Ohne	Kind im FZ	0 = Ohne	Kinderzulage
1 = Ein	Kind im FZ	1 = Eine	Kinderzulage
2 = Zwei	Kinder im FZ	2 = Zwei	Kinderzulagen
3 = Drei	↓	3 = Drei	↓
4 = Vier	↓	4 = Vier	↓
5 = Fünf	↓	5 = Fünf	↓
6 = Sechs	↓	6 = Sechs	↓
7 = Sieben	↓	7 = Sieben	↓
8 = Acht	↓	8 = Acht	↓
9 = Neun oder mehr	Kinder im FZ	9 = Neun oder mehr	Kinderzulagen

Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9; sonst „leer“.

Der Faktor gibt den **Anteilssatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der jeweiligen **Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor **100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor 100 anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer **Teilzeitberufsausbildung** (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter 050 abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren).

Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:

100	= 100 %	Vollzeitbeschäftigte	(siehe Anlage zu EF10 = 1)
050 bis 099	= 50 % bis 99 %	Teilzeitbeschäftigte T1	(siehe Anlage zu EF10 = 2)
020 bis 049	= 20 % bis 49 %	Teilzeitbeschäftigte T2	(siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren unter 20 % sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 020 - 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 040

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Grundlage dafür sind in den Landesbeamtengesetzen der § 63 (für Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), § 70 (Baden-Württemberg) oder Artikel 91 (Bayern). In *Schleswig-Holstein* ist mit „Altersteilzeit 63plus“ nach § 63a LBG-SH und § 7c LRiG-SH eine weitere Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Da über den Faktor – im Unterschied zur Arbeitszeit (EF43) – der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit, unabhängig von Block- oder Teilzeitmodell, dargestellt werden soll, bleibt der Faktor in jeder Phase gleich und beträgt bei Beamten in diesen Ländern bei ehemaliger Vollzeitbeschäftigung 060, bei ehemaliger Teilzeitbeschäftigung entsprechend anteilig 020 – 059.

Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält Anlage zu EF10.

noch: Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Wird **kein (voller) Bruttomonatsbezug** gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,
- Kurzarbeit,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein **voller Zahlungsmonat** einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies **nicht** möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite „Zulagennachweis“) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

Für **geringfügig (Allein)Beschäftigte** (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag** ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

Abgeordnete Beamte/ Beamtinnen sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittlererstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

Anlage zu EF41U1 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022**Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U1 = Bildungsabschluss****Hinweis:**

Diese Angaben sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 5 FPStatG für jeden Beschäftigten auszufüllen, sonst „leer“.

Beim **Bildungsabschluss** ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss anzugeben.

0 = Promotion

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

2 = Masterabschluss, Universitätsdiplom und dgl.

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

3 = Bachelor, Diplom an Fachhochschulen (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

4 = Meister/Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung

oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z.B. Meisterschulen, Technikerschulen).

5 = Lehrausbildung, duale Ausbildung und weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss, ohne beruflichen Abschluss

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer“.

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben.

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung“). Für die Schlüssel 11 - 29 sind in EF13 („Einstufung“) nur die Schlüssel des **TVöD/TV-L/TV-H** zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist so weit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüssel des TVöD/TV-L [EF43 = 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-H, TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben. Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

TVöD/TV-L und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnete Tarifverträge:

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

11 = TVöD (Bund/VKA); Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle; ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes

12 = TVöD (Bund); Beschäftigte im Pflegedienst der Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)

14 = TV-L, Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen KR5 bis KR17 (Anlage C)

15 = KraftfahrerTV Bund, Pkw-Fahrer-TV-L (TVöD, TV-L i.V.m. den Tarifverträgen für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes bzw. der Länder)

17 = TV-L; Beschäftigte der Entgeltgruppen E1 bis E15Ü gemäß der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B); ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen der Länder

18 = TVöD (VKA); Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen P5 bis P16 (Anlage E)

19 = TVöD (VKA); Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage C (TVöD-V, TVöD-B), Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

20 = TV-L; Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage G; Eingruppierung in die Entgeltgruppen S2 bis S18

23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA

24 = TV für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (**TV-H**, Kinderzuschlag nach § 23a möglich!); für Pflegekräfte nach Anlage C verwenden Sie bitte den Schlüssel „14“, für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage F den Schlüssel „20“.

27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/ -arbeiterinnen, sofern dem TVöD/TV-L zuordenbar, z. B. TV-L-Forst der Länder. Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.

29 = **Analoge** Anwendung des **TVöD/TV-L/TV-H** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

Wichtiger Hinweis:

Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel „98“ für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel „99“. Für EF18 und EF19 sind die Felder „leer“ zu lassen. Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des **TVöD/TV-L/TV-H** zugeordnet werden können.

noch: Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

Arbeitnehmer mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/TV-L/TV-H (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können; Ausbildungstarifverträge, öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV), einzelvertragliche Arbeitsverhältnisse, studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind:

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

51 = Für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:

EF12 = 4¹⁾, EF13 = 900 und EF17 = 98

52 = Für Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/TV-L/TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen 1 - 15Ü liegen (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 1 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte/ Chefärztinnen).

Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13, Seite 5 (Schlüssel EF13 = 161).

53 = Für **Sonstige** Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:

EF12 = 4¹⁾, EF13 = 900 und EF17 = 98,

54 = Arbeitnehmer in Ausbildung

Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV¹⁾) und Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4, 5) in Ausbildung (EF11 = 2).

EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit 199, 299, 399 oder 499 zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel „99“.

57 = Studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte -TV Stud III), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.

Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse). Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann „leer“.

58 = Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, z. B. nach TVSöD, TVdS-L, duales Hebammenstudium nach TVHöD bzw. HebG, Richtlinien für duale Studiengänge und Masterstudiengänge; dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst „leer“.

Hier ist vierstellig

- die tarifvertragliche,
- durch Arbeitszeit-Verordnung oder
- nach individueller Vereinbarung

festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten ohne Kommastelle zu verschlüsseln.

Anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Hinweis:

Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind **nicht** zu berücksichtigen.

- **Vollzeitbeschäftigte** (EF10 = 1)

haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).

- **Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit** (EF10 = 2, 3)

haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel:

Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten betragen (in EF10 ist dann eine „2“ zu signieren) (weitere Hinweise siehe bei der Anlage zu EF21U1).

- **Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase** (EF10 = 7)

sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor **halbiert**, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (siehe Hinweise zur abweichenden Altersteilzeitregelungen in der Anlage zu EF21U1)].

Beispiele:

Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt üblicherweise 50 % und ist mit 050 anzugeben)

noch: Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase (EF10 = 8)**
bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.
- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (EF10 = 9)**
ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele:

Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

Hinweis:

Abweichende Altersteilzeitregelung

In den Ländern *Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen* und *Schleswig-Holstein* ist für Beamte aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Faktor von bis zu 60 % möglich. Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in *Schleswig-Holstein* eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise in der Anlage zu EF21U1.

Anlage zu EF48 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF48 = Art der Beschäftigung / Personalkategorie

Hinweis:

Diese Angaben sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 5 FPStatG für jeden Beschäftigten auszufüllen, sonst „leer“.

Die einzelnen Beschäftigten werden einer der folgenden Personalkategorie zugeordnet:

1 = Forschungsgruppenleiter/ Forschungsgruppenleiterinnen bzw. Institutsleiter/ Institutsleiterinnen mit vertraglicher Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule (gemeinsame Berufung)

Personen in einer Führungsposition, die für ganze Forschungseinheiten (z. B. Abteilungen, Gruppen, Institute) , innerhalb derer Forschungsprojekte organisiert werden, verantwortlich sind. In der Regel begleiten sie die höchste bzw. zweithöchste Führungsebene in der Einrichtung. Ihnen sind mehr als fünf Mitarbeiter unterstellt, sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und sie befinden sich üblicherweise in der Besoldungsgruppe W2 bzw. W3. Diese Positionen sind mit einer Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule vertraglich verbunden (gemeinsame Berufung).

2 = Forschungsgruppenleiter/ Forschungsgruppenleiterinnen bzw. Institutsleiter/ Institutsleiterinnen ohne vertragliche Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule

Personen in einer Führungsposition, die für ganze Forschungseinheiten (z. B. Abteilungen, Gruppen, Institute), innerhalb derer Forschungsprojekte organisiert werden, verantwortlich sind. In der Regel begleiten sie die höchste bzw. zweithöchste Führungsebene in der Einrichtung. Ihnen sind mehr als fünf Mitarbeiter unterstellt, sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und sie befinden sich üblicherweise in der Besoldungsgruppe W2 bzw. W3. Diese Positionen sind nicht mit einer Verpflichtung zur Professorentätigkeit an einer Hochschule vertraglich verbunden (gemeinsame Berufung).

3 = Wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit vertraglich geregelter Promotionsverpflichtung (Doktorandenverträge/ Promotionsstellen)

Personen, die im Forschungsprojekt – häufig in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern – wissenschaftlich und forschend tätig sind. Sie streben eine Promotion im Forschungsgebiet an und haben einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit der Einrichtung (Doktorandenvertrag/Promotionsstelle). Sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und befinden sich üblicherweise mindestens in der Entgeltgruppe E13. Promovierende, die nicht auf Grundlage eines Arbeitsvertrags mit der Einrichtung eine Promotion anstreben, sollen hier nicht berücksichtigt werden sondern unter der Kategorie „Andere Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen mit überwiegend wissenschaftlichen/forschenden Tätigkeiten (4)“ gemeldet werden. Bereits promovierte Personen, die keine weitere Promotion bei der Einrichtung anstreben, sind nicht unter Kategorie 3, sondern je nach Tätigkeit unter einer anderen Kategorie, zu melden. **Die Einstellungsvoraussetzung ist bei der Zuordnung nicht relevant!**

4 = Andere Wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit überwiegend wissenschaftlichen/ forschenden Tätigkeiten

Personen, die im Forschungsprojekt – häufig in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen – wissenschaftlich und forschend tätig sind. Auch Projektleiter/innen, Teamleiter/innen, Senior Researcher oder weitere Personalkategorien, die für Forschungsprojekte neben den wissenschaftlichen Aufgaben, auch organisatorischen Tätigkeiten übernehmen sind hier zu nennen. Sie haben keine vertraglich geregelte Promotionsverpflichtung (Promotionsstelle/Doktorandenvertrag). Sie haben mindestens einen Hochschulabschluss und befinden sich üblicherweise mindestens in der Entgeltgruppe E13.

5 = Technisches bzw. wissenschaftsunterstützendes Personal

Personen, die technische oder andere wissenschaftsunterstützenden Arbeiten normalerweise unter Leitung und Aufsicht eines Wissenschaftlers oder Ingenieurs ausführen. Z. B. Bereitstellung hochwertiger wissenschaftlicher Infrastruktur (Infrastrukturpersonal), Programmierung von Computerprogrammen (IT-Personal), Laborarbeiten, Vorbereitung und Durchführung von Versuchen, Materialprüfungen, Tätigkeiten im Rechenzentrum, unterstützende Recherchen usw. Sie sind üblicherweise unterhalb der Entgeltgruppe E13 eingruppiert.

noch: Anlage zu EF48 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF48 = Art der Beschäftigung / Personalkategorie

6 = Verwaltungspersonal

Alle Personen, die in der Verwaltung der Einrichtung arbeiten. Z. B. Führungskräfte in der Verwaltung von FuE-Projekten, Buchhalter, Verwaltungssachbearbeiter und Schreibkräfte. Auch das Personal für externe Forschungsverwaltung ist hier zu berücksichtigen (Verwaltung bei Projektträgereigenschaft).

7 = Sonstiges Dienstleistungspersonal

Facharbeiter, ungelernete und angelernte Hilfskräfte. Z. B. Hausmeister, Pförtner, Reinigungskräfte, Pflegepersonal, Lagerarbeiter.

8 = Auszubildende, studentische/ wissenschaftliche Hilfskräfte, Diplomandinnen/ Diplomanden, Bacheloranwärterinnen/ Bacheloranwärter und Masteranwärterinnen/ Masteranwärter in einem Arbeitsverhältnis (ohne geringfügig Beschäftigte)

Personen ohne Hochschulabschluss, die sich noch in einer dualen Ausbildung oder in einer Hochschulausbildung befinden. Personen, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung aufweisen, sowie geringfügig Beschäftigte sind hier nicht zu melden.

Anlage zu EF50 der Datensatzbeschreibung PSFUE-2022

Signierschlüsselverzeichnis für EF50 = Wissenschaftsgebiet

Hinweis:

Diese Angaben sind von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 5 FPStatG für jeden Beschäftigten auszufüllen, sonst „leer“.

Die einzelnen Beschäftigten werden den folgenden Wissenschaftsgebieten zugeordnet (EF50U1):

Die Zuordnung zum Wissenschaftsgebiet soll grundsätzlich schwerpunktmäßig anhand des Tätigkeitsprogramms der organisatorischen Einheit (Einrichtung, Institut, Abteilung, Forschungsgruppe, Kostenstelle, Abrechnungseinheit usw.) erfolgen, in der die Beschäftigten tätig sind. Hierbei ist das hauptsächliche Forschungsfeld der kleinsten Organisationseinheit ausschlaggebend. Alle Beschäftigten der gleichen Einheit werden dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet schwerpunktmäßig zugeordnet.

Falls die schwerpunktmäßige Zuordnung der kleinsten Organisationseinheit zu nur einem Wissenschaftsgebiet nicht aussagekräftig ist, sollen alle Beschäftigten entsprechend des Tätigkeitsprogramms der kleinsten organisatorischen Einheit anteilmäßig auf die Wissenschaftsgebiete aufgeteilt werden. Alle Beschäftigten dieser Einheit sind mit denselben Anteilen auf die Wissenschaftsgebiete zuzuordnen.

Sprach-, Kulturwissenschaften

30 = Sprach-, Literaturwissenschaften

31 = Philosophie, Theologie

32 = Geschichte

33 = Andere Kulturwissenschaften

Sport

34 = Sport

Kunst

35 = Kunst, Kunstwissenschaften

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

40 = Wirtschaftswissenschaften

41 = Rechts- und Sozialwissenschaften

42 = Erziehungswissenschaften

43 = Psychologie

Mathematik, Naturwissenschaften

50 = Mathematik

51 = Physik, Astronomie

52 = Chemie

53 = Pharmazie

54 = Biologie

55 = Geowissenschaften

Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften

60 = Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften

Agrar- Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin

70 = Agrar- und Forstwissenschaften

71 = Ernährungs- und Haushaltswissenschaften

72 = Veterinärmedizin

Ingenieurwissenschaften

80 = Architektur, Raumplanung und Bauingenieurwesen

81 = Elektrotechnik

82 = Sonstige Ingenieurwissenschaften

83 = Informatik

Zentrale Einrichtungen

90 = Zentrale Einrichtungen (z. B. zentrale Bibliotheken, Rechenzentren, Zentrallabors, zentrale Verwaltungs-, Betriebs- und Versorgungseinrichtungen)